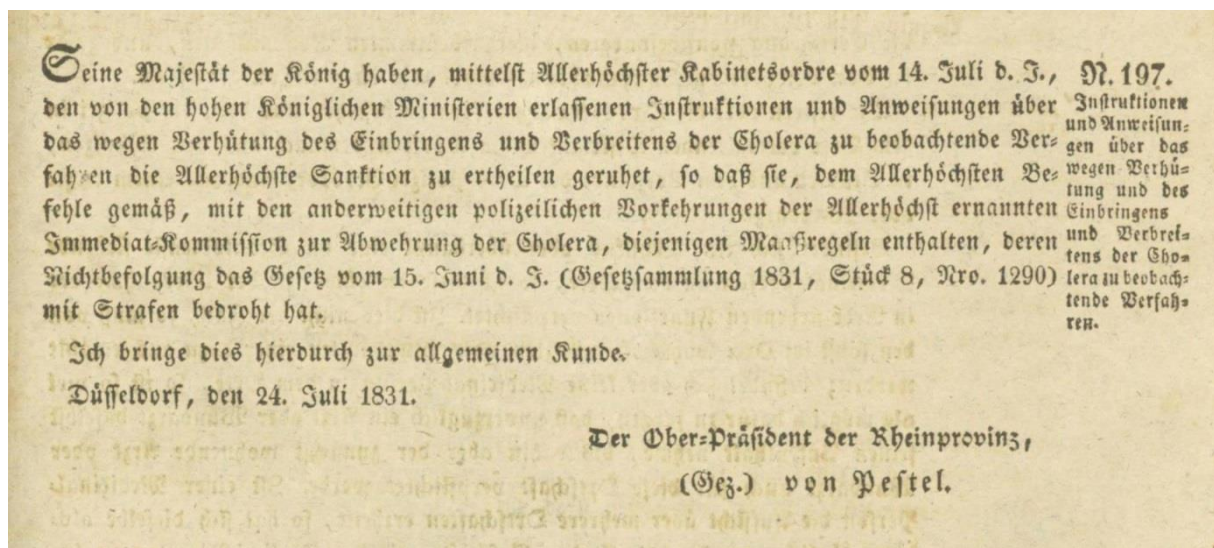


Drastische Maßnahmen in Monschau zur Abwehr der Cholera 1832

Derzeit erleben wir ein Ereignis, das die spektakuläre, allerdings räumlich sehr begrenzt gebliebene Pockenepidemie aus dem Jahr 1962 weit in den Schatten stellt – eine länder- und kontinentübergreifende Pandemie. Zahlreiche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu einzudämmen und den Infizierten die erforderliche Hilfe zukommen zu lassen. Doch es ist nicht die erste Begebenheit dieser Art in der Geschichte des Monschauer Landes. Bereits vor 188 Jahren brachte eine sich rasant ausbreitende, lebensbedrohliche Krankheit tiefe Eingriffe in das öffentliche und private Leben mit sich: die Cholera. Sie wird durch Bakterien hervorgerufen, die die Dünndarmschleimhaut befallen, dort hochwirksame Gifte freisetzen und starke Durchfälle und Erbrechen verursachen, wodurch der Körper rasch austrocknet und lebenswichtige Elektrolyte verloren gehen.

In den Jahren 1831 und 1832 wurden die Menschen im Rheinland zum ersten Male mit dieser Infektionskrankheit konfrontiert, die 1826 ihren Feldzug von Indien aus angetreten hatte und über Russland 1830 nach Polen gelangt war. Seit dem Frühjahr 1832 waren ihr in Frankreich, Luxemburg, Belgien und den Niederlanden bereits zahllose Menschen zum Opfer gefallen. Der preußische Staat versuchte, das Eindringen der Seuche durch Einreiseverbote bzw. eine bis zu 20 Tage dauernde Quarantäne an den Landesgrenzen zu verhindern. Selbst Gepäck, Waren und sogar Geld wurden je nach Art des Materials gewaschen bzw. mit Chlordämpfen geräuchert. Gleichzeitig ergriff Preußen innerhalb seines Territoriums Maßnahmen gegen die Ausbreitung und zum Schutz der Bevölkerung.



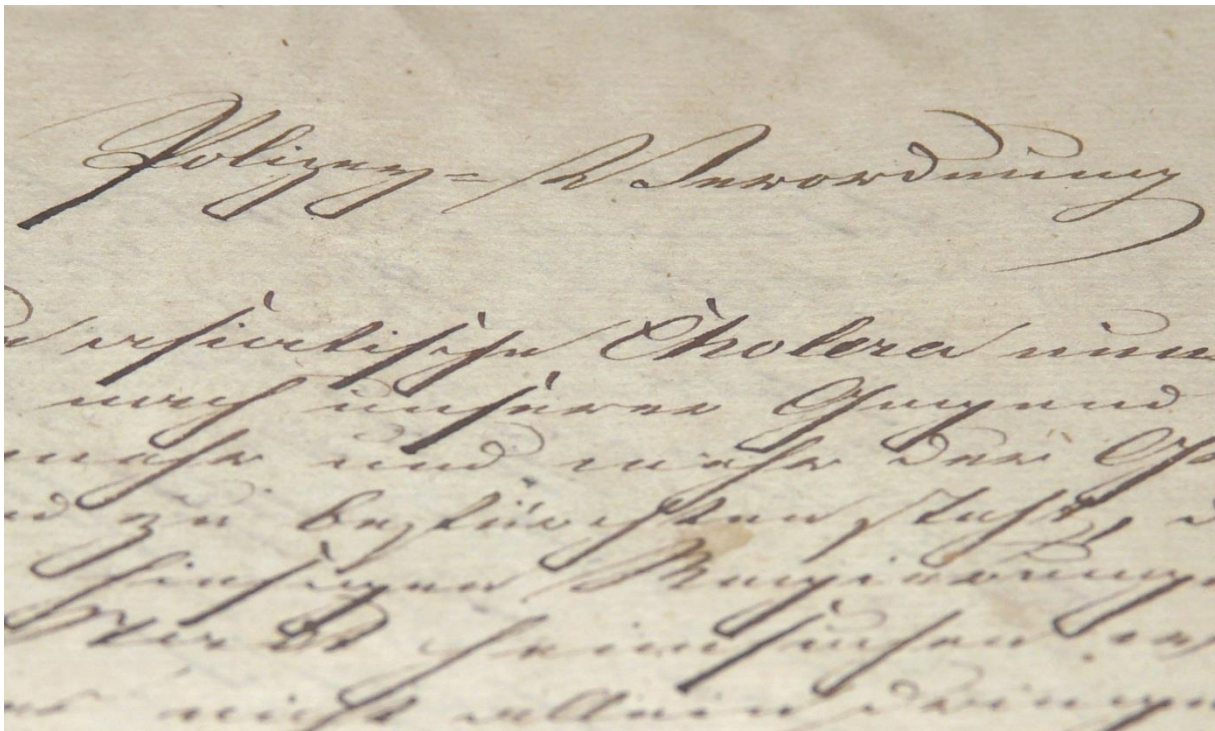
Eine Verordnung zur Bekämpfung der Cholera aus dem Amtsblatt der Regierung zu Aachen

In den Orten des Monschauer Landes wurden aufgrund behördlicher Anordnungen Sanitäts-Kommissionen gebildet, Medikamentenkästen und medizinische Geräte beschafft, Lazarette errichtet und ausgestattet, die Versorgung und die ärztliche Betreuung der Erkrankten sichergestellt, die Armen mit ausreichender Nahrung, warmer Kleidung und Heizmaterial unterstützt sowie spezielle Friedhöfe außerhalb einiger Orte angelegt.

Im Bestand des Stadtarchivs Monschau (Signatur *Preußen 1/536*) findet sich eine von Bürgermeister Johann Schloemer am 11. Mai 1832 erlassene Polizeiverordnung für die Altstadt, die zugleich einen interessanten Einblick in die Lebensverhältnisse während der so genannten „guten alten Zeit“ gibt.

Damals wie heute galt es, „alle möglichen Vorkehrungen zur Abwehrgung und Bekämpfung dieser gefährlichen Seuche“ zu treffen, was „nicht allein dringend nothwendig“, sondern „von höhern Orts befohlen worden“ war. „Weil es erwiesen und daher nicht mehr in Abwende zu stellen ist, daß dieser Krankheit hauptsächlich durch Reinlichkeit und gesunde Luft sowohl auf den Straßen als im Innern der Wohngebäude entgegengewirkt werden kann, so wird (...) nachstehendes zur genauesten Nachricht bekannt gemacht und verordnet.“

In den ersten fünf Artikeln ging es, man mag es kaum glauben, um die zahlreichen Misthaufen, denn in Monschau gab es damals nicht nur Tuchmacher, Händler, Handwerker, Gastwirte etc., sondern auch jede Menge Vieh, das täglich durch die Gassen getrieben wurde.



„Dringend nothwendig und von höhern Orts befohlen“. In der Polizei-Verordnung vom 11. Mai 1832 gab Monschaus Bürgermeister Schloemer die für die Altstadt getroffenen Maßnahmen bekannt, mit denen die Ausbreitung der Cholera verhindert werden sollte.

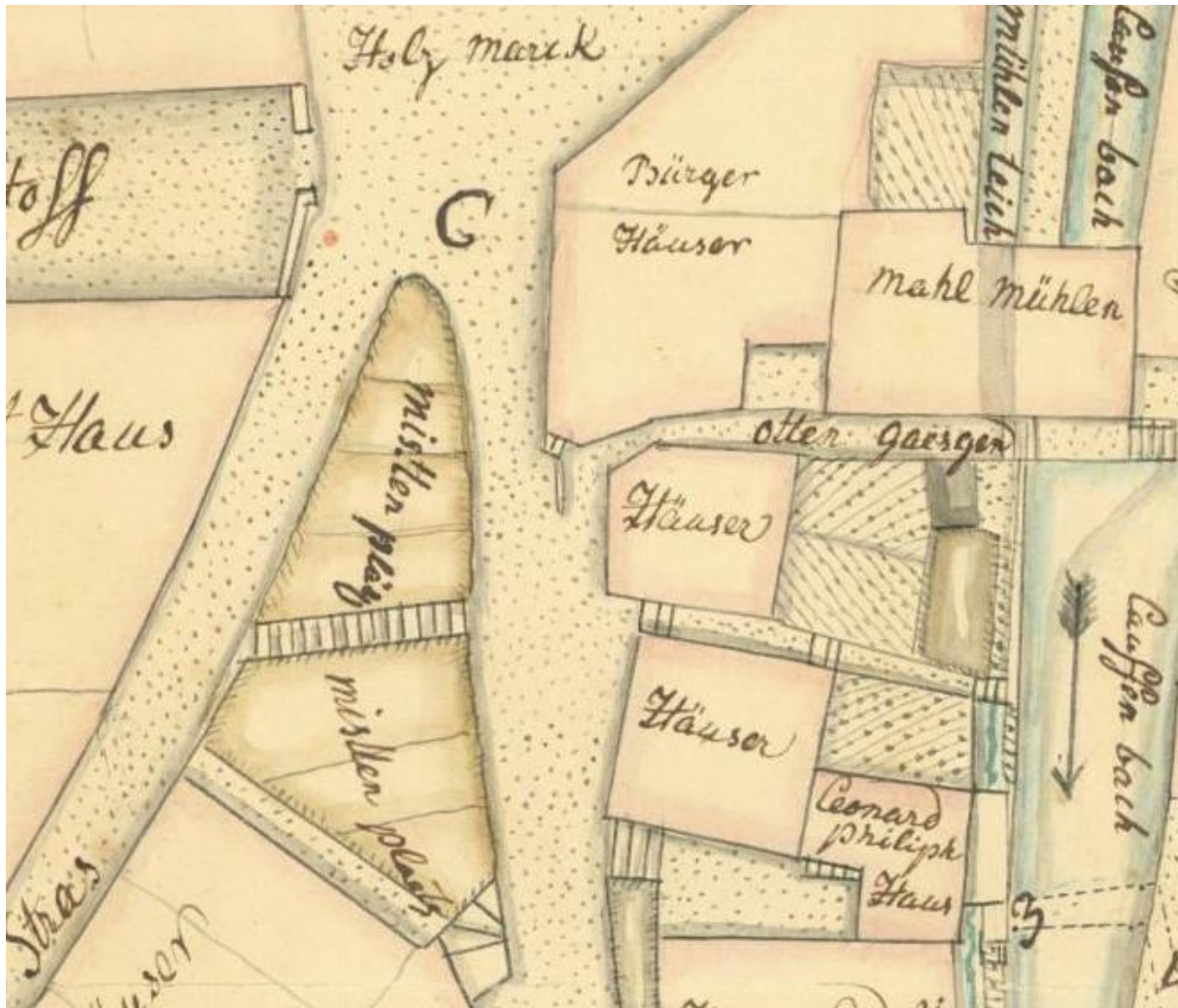
„1. Alle im Innern der Stadt noch vorhandene uneingeschlossene Dünge-, Asche- und sonstige Koth-Haufen, sind, wo solches bisher (...) noch nicht geschehen, bis zum 20ten dieses Monats außerhalb des Orts zu schaffen und ist denjenigen, welche sich den Bestimmungen des nachfolgenden Art. 2 nicht zu unterziehen geneigt sind, die fernere Dünge-Niederlage innerhalb des Stadtbezirks nicht weiter gestattet.

2. Die Niederlegung des Düngers ist rücksichtlich der hiesigen Ackerwirtschaft und bei der Unmöglichkeit, denselben außerhalb zu placiren, auf denjenigen Plätzen, welche mit einer 3 a 4 Fuß hohen Mauer von der Höhe des Pflasters oder Bodens angerechnet oder mit Schieferplatten von derselben Höhe eingeschlossen sind oder in möglichst kürzester Frist eingeschlossen werden, statthaft, jedoch mit der

Einschränkung, daß, wenn der aufgehäufte Dünger die Höhe der Einfassung übersteigt, solcher wenigstens bis auf diese Höhe fortzuschaffen ist. (...)

3. Die nicht mehr zur Niederlegung von Dünger, Koth oder Asche benutzten Stellen sind stets rein zu halten, damit sich darauf keine die Luft verderbende Kloaken bilden.

4. Asche darf nicht, wie früher hin und wieder geschehen, auf die Dünghaufen geschüttet werden, sondern muß in einer eigens dazu verfertigten, wie ad 2 bemerkt, mit einer Mauer oder Platten umgebenen Grube aufbewahrt oder Morgens in aller Frühe oder Abends spät in den Roerfluß oder Laufenbach geworfen werden.“



Zahlreiche Mistplätze wie die am Holzmarkt gehörten damals zum Monschauer Stadtbild.

Verschärfte Vorschriften mussten nach Artikel 5 die Schlachthäuser einhalten. Sie „sind täglich durch Auswaschen, Lüften und Räuchern rein zu erhalten und darf der Abfall von abgeschlachtetem Vieh, nicht wie bisher einigemal der Fall war, mehr in die Roer, den Laufenbach oder gar auf Dünghäufen geworfen, sondern es muß der selbe außerhalb der Stadt auf von Straßen und Wegen entfernte Stellen begraben werden.“

Artikel 6 widmete sich den Toiletten: „Alle im Innern der Stadt angebrachte, nicht abschließende Abtritte, sind entweder unbraucht zu lassen, oder wo solches durchaus nicht thunlich ist, wöchentlich wenigstens zweimal mit einer Lage von ungelöschtem Kalk zu versehen.“

Besondere Aufmerksamkeit galt dem Zustand der Straßen. „7. Die auf den Straßen oder sonst in eingeschlossenen, aber doch in freier Luft angebrachte Bütten oder Fässer“, in die die Bewohner ihren Urin schütteten, weil er „in den Fabriken, Walkmühlen oder Färbereyen“ gebraucht wurde, „müssen mit Deckeln versehen und bei jedesmaliger Ausleerung mit reinem Wasser sorgfältig ausgespült werden.

8. Die Straßen und Gassen sind wöchentlich zweimal, und zwar Mittwochs und Samstags, zu kehren und der Koth oder Kehrsul (Kehricht) nicht, wie dies bisher zu geschehen pflegte, an den Häusern oder sonstigen Stellen aufzuhäufen, sondern gleich wegzuräumen.“

Laut Artikel 9 durfte ab sofort „kein der Gesundheit schädliches Gemüse, Obst, Fleisch, Brod und sonstige Nahrungsmittel, so wie Getränke als Wein, Bier und Brandwein“ angekauft oder verkauft werden.

Anschließend ging es in Artikel 10 um den Zustand der Raumluft. „Die Wohnungsgelasse in den Gebäuden sind täglich durch Öffnen der Fenster zu lüften und mit Eßig oder sonstigem Material zu räuchern, was besonders denjenigen Einwohnern, welche mit ihrer Familie nur eine Stube bewohnen, zur strengsten Pflicht gemacht wird.“

„Plötzlich sich ereignende Todesfälle, ohne daß eine bekannte Krankheit vorhergegangen“, waren nach Artikel 11 „seitens der Angehörigen der Verstorbenen der Sanitäts-Commission sofort zur Anzeige zu bringen.“

Die Artikel 12 und 13 regelten das Reisen. „Alle diejenigen, welche eine Reise außerhalb des Kreises zu unternehmen beabsichtigen, haben sich vor ihrer Abreise mit einer den Gesundheitszustand constatierenden (feststellenden) Legitimations-Karte, welche unentgeltlich von der unterzeichneten Stelle ertheilt wird, zu versehen. Inhaber von Reisepässen haben dagegen vor dem Abgange ihre Pässe zur Visirung vorzulegen, worauf ihnen gleichzeitig der Gesundheitszustand des Orts bescheinigt wird. (...)

Wenn auch bereits den hiesigen Gastwirthen die Aufnahme von Fremden, ohne mit einem Gesundheitsatteste versehen zu seyn, schriftlich auf das schärfste untersagt worden ist, so wird dieses Verbot abermals heute zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung gebracht und gleichzeitig allen Einwohnern ohne Unterschied mitgetheilt, daß sie keine außerhalb wohnende Individuen, seyen es Fremde, Bekannte oder Freunde, bei sich aufnehmen dürfen, ohne mit einem solchen Atteste oder Legitimations-Karte versehen zu seyn, so wie sie dann jedesmahl davon der Amtsbehörde die gebührende Anzeige zu machen verbunden sind.“

Über die Einhaltung der Verordnung hatten „Local-Polizeibehörde, Ort-Sanitäts-Commission und Königliche Gendarmerie“ zu wachen und waren aufgefordert, „diejenigen, welche sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen nicht fügen, in Anzeige bringen.“

Abschließend appellierte Schloemer an die Einsicht der Bevölkerung. „Der bekannte gute Sinn, wovon die hiesigen Einwohner jederzeit durchdrungen waren, wenn es sich um Anordnung durch Anordnung polizeilicher Vorschriften handelte, läßt erwarten, daß auch vorstehende einzig das Gemeinwohl bezweckende Anordnungen willfährig aufgenommen und befolgt werden und daß man nicht in die unangenehme Lage versetzt werden muß, diejenigen Strafen, welche in der eingangs bezogenen allerhöchsten Cabinets-Ordre bestimmt sind, in Anwendung zu bringen.“

In Aachen brach die Cholera im September 1832 aus. Insgesamt erkrankten dort 428 Menschen, von denen 222 starben. In Burtscheid, Forst, Haaren, Laurensberg und Würselen zählten die Behörden insgesamt 73 Cholerafälle, wobei über 50 Prozent

der Betroffenen der Seuche zum Opfer fielen. Das gesamte Monschauer Land blieb dagegen verschont.